

Änderungsantrag

der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Norbert Geis, Meinrad Belle, Wolfgang Zeitlmann, Günter Baumann, Dr. Joseph-Theodor Blank, Sylvia Bonitz, Hartmut Büttner (Schönebeck), Martin Hohmann, Hartmut Koschyk, Beatrix Philipp, Dr. Klaus Rose, Dietmar Schlee, Thomas Strobl (Heilbronn), Dr. Hans-Peter Uhl, Hans-Otto Wilhelm (Mainz) und der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Bundesregierung
– Drucksachen 14/7386 (neu), 14/7727, 14/7754, 14/7830 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Textdateien

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

§ 6 Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Die Führung von Textdateien oder Dateien, die weitere als die in Satz 2 genannten Daten enthalten, ist unter den Voraussetzungen dieses Paragraphen in konkret umgrenzten Anwendungsgebieten zur Aufklärung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 zulässig.“

2. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Die Nummer 4 wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

§ 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes in Abwesenheit einer für die Verfassungsschutzbehörde tätigen Person ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß Absatz 1 Satz 3 nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Ge-

setzes vorliegen und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige sich in ihrer Wohnung aufhält.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Einsatz besonderer technischer Mittel nach Absatz 2 bedarf der richterlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug kann der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder dessen Vertreter die Anordnung treffen; in diesem Fall ist eine richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundesamt für Verfassungsschutz seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter Aufsicht eines Bediensteten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der die Befähigung zum Richteramt hat.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

3. Speicherung ab Vollendung des 14. Lebensjahrs

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl 16 durch die Zahl 14 ersetzt.

4. Auskunftsbefugnisse der Verfassungsschutzbehörden

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

In Artikel 1 werden Nummer 3b und c gestrichen. Nummer 3a wird zur Nummer 3. Stattdessen wird folgende Ziffer 7 eingefügt; die bisherige Ziffer 7 wird Ziffer 8:

7.a) Die Überschrift des Dritten Abschnitts (vor § 17) erhält folgende Fassung:

„Übermittlungsvorschriften und Befugnisse der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern“

7.b) Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18 a

Auskunftsrechte der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern gegenüber Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen, Finanzunternehmen und Luftfahrtunternehmen

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder dürfen bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten, sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 ge-

nannten Schutzgüter vorliegen. Die vorgenannten Unternehmen und Personen sind zur Auskunftserteilung verpflichtet. Die Einholung der Auskunft wird vom Leiter der Verfassungsschutzbehörde beziehungsweise dessen Stellvertreter angeordnet. Das Bundesministerium des Innern unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes über die von ihm nach Satz 1 eingeholten Auskünfte, wobei alle zur Überprüfung notwendigen Angaben mitzuteilen sind, insbesondere die Anordnungsgründe. Das Gremium erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahme; dabei sind die Grundsätze des § 5 Abs. 1 des Kontrollgremiumsgesetzes zu beachten. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle. Das Auskunftersuchen darf dem Betroffenen oder Dritten vom Auskunftsgeber nicht mitgeteilt werden. Das Auskunftersuchen ist dem Betroffenen durch die anordnende Behörde mitzuteilen, sobald eine Gefährdung ihrer Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die fach- und rechtsaufsichtsführende Oberste Dienstbehörde festgestellt hat, dass diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren nach der Auskunftserteilung noch nicht eingetreten ist und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird. Die Daten dürfen die Verfassungsschutzbehörden an andere Behörden übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der eigenen oder deren Aufgaben unter Abwägung der Rechtsgüter zwingend erforderlich ist. Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder dürfen bei Luftfahrtunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs unter den in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen einholen. Absatz 1 Sätze 2 bis 11 gelten entsprechend.“

7.c) Nach dem einzufügenden § 18a wird folgender § 18b eingefügt:

„§ 18b

Auskunftsrechte der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern gegenüber Postdienste-, Telekommunikations- und Telediensteanbietern

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen, sowie bei denjenigen die an der Erbringung dieser Dienstleistungen mitwirken unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächer und sonstigen Umständen des Postverkehrs einholen. § 18a Abs. 1 Sätze 2 bis 11 gelten entsprechend. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder Teledienste erbringen, oder daran mitwirken unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telediensten verlangt werden.

Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten sind:

1. Berechtigungskennungen, Karten-Nummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung;
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit;
3. vom Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistungen;
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

§ 18a Abs. 1 Sätze 2 bis 11 gelten entsprechend. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

7.d) Nach den einzufügenden §§ 18a und 18b wird folgender § 18c eingefügt:

„§ 18 c

Einsatz besonderer technischer Mittel durch die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes auch technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung der Zweck der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Personenbezogene Daten eines Dritten dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie dürfen nur zur Verhütung, Unterbindung und Verfolgung von Straftaten im Sinne des § 138 StGB verwendet werden. § 18a Abs. 1 Sätze 2 bis 11 gelten entsprechend. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

5. Erweiterung der Ermittlungsmöglichkeiten des MAD

Zu Artikel 2 (Änderung des MAD-Gesetzes)

Zu Ziffer 2

In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2, 4 bis 7 und 10“ ersetzt.

6. Ermittlungsmöglichkeiten des MAD

Zu Artikel 2 (Änderung des MAD-Gesetzes)

Zu Nummer 4b

1. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird die Bestimmung „§ 8 Abs. 8“ durch die Bestimmung des „§ 18b Abs. 2“ des Bundesverfassungsschutzgesetzes ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Bestimmung des „§ 8 Abs. 9“ durch die Bestimmung des „§ 18a Abs. 1 Sätze 2 bis 11 des Bundesverfassungsschutzgesetzes“ ersetzt.

7. Auskunftsbefugnisse des BND

Zu Artikel 3 (Änderung des BND-Gesetzes)

Zu Artikel 3 Nr. 1

In § 2 Abs. 1a wird folgender Satz 7 eingefügt:

„Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die fach- und rechtsaufsichtsführende Oberste Dienstbehörde festgestellt hat, dass diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren nach der Auskunftserteilung noch nicht eingetreten ist und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird.“

Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden zu den Sätzen 8 und 9.

Zu Artikel 3 Nr. 2

1. In § 8 Abs. 3a werden die Sätze 4 bis 6 gestrichen und stattdessen folgender Satz 4 eingefügt:

„§ 2 Abs. 1a Sätze 2 bis 9 gelten entsprechend.“

2. Satz 7 wird zu Satz 5.

8. Aufnahme des neuen § 129b StGB in das Artikel 10-Gesetz

Zu Artikel 4 (Änderung des Artikel 10-Gesetzes)

Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„den §§ 129a, 129b und 130 des Strafgesetzbuches sowie“.

Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden zu den Nummern 2 und 3.

8.a) Nachfolgeregelung zu § 12 FAG gewährleisten

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

Artikel 4a Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen

In § 28 Satz 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2001“ durch die Angabe „30. Juni 2002“ ersetzt.

9. Sicherheitsempfindliche Tätigkeit

Zu Artikel 5 (Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes)

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

In § 1 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt auch aus, wer an einer sicherheitsempfindlichen Stelle einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung beschäftigt ist oder werden soll (vorbeugender personeller Sabotageschutz).

Lebenswichtig sind solche Einrichtungen,

- a) deren Ausfall auf Grund ihrer kurzfristig nicht ersetzbaren Produktion oder Dienstleistung oder
- b) deren Zerstörung auf Grund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr in besonderem Maß die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung gefährden kann oder
- c) die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind.

Verteidigungswichtig sind Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit dienen und deren Ausfall oder schwere Beschädigung auf Grund ihrer fehlenden kurzfristigen Ersetzbarkeit gefährliche oder ernsthafte Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit, insbesondere der Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie für die zivile Verteidigung verursacht. Zu den verteidigungswichtigen Einrichtungen zählen insbesondere auch die militärischen Sicherheitsbereiche im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

Sicherheitsempfindliche Stellen sind solche Teile von Anlagen oder Funktionen, die für die Betriebsabläufe oder die Weiterführung des Gesamtbetriebs von erheblicher Bedeutung sind, so dass im Sabotagefall Teil- oder Totalausfälle mit Folgen für die nach dem Gesetz geschützten Güter drohen.

Die lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen und deren jeweilige sicherheitsempfindlichen Stellen werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung gemäß § 34 festgelegt. Die Bundesregierung kann in der Rechtsverordnung festlegen, dass bei bestimmten lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen die an den sicherheitsempfindlichen Stellen Beschäftigten erst dann einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen sind, wenn auf Grund der allgemeinen Sicherheitslage eine Gefahr für Anschläge auf diese Einrichtungen besteht. Wann dies der Fall ist, legt die Bundesregierung durch Erlass fest.“

2. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

In § 34 werden nach dem Wort „wahrnehmen“ die Worte „und welche Behörden oder sonstigen Stellen des Bundes oder nicht öffentliche Stellen lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen sind und welche Bereiche dort sicherheitsempfindliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 4 sind“ eingefügt.

Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie nichtöffentliche Stellen betrifft.“

10. Schaffung von Verbotsmöglichkeiten für islamistisch-extremistische Vereine

Zu Artikel 9 (Änderung des Vereinsgesetzes)

Zu Artikel 9 Nr. 2a (§ 14 Abs. 2 VereinsG)

In § 14 Abs. 2 werden im Einleitungssatz nach den Worten „können verboten werden,“ die Worte „soweit sie Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolgen, oder“ eingefügt.

**11. Versagungsgrund für Aufenthaltsgenehmigung bei Terrorismusverdacht; Einreisebefragung und Beweislast bei Bedenken gegen die Einreise
Unbefristete Wirkung der Ausweisung**

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes)

In Artikel 11 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„§ 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Punkt nach dem Wort „besitzt“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 wird eingefügt:

„5. wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte die Annahme gerechtfertigt ist, dass ein Ausländer

- die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet,
- sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zu Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder
- einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt.

b) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die deutsche Auslandsvertretung führt in den nach § 64a Abs. 4 AuslG festzustellenden Fällen eine Befragung des Ausländers zur Klärung von Einreisebedenken durch und belehrt den Ausländer über die Rechtsfolgen falscher oder unrichtiger Angaben gemäß § 46 Nr. 1 und § 47 Abs. 2 Nr. 6. Ein Einreisevisum darf unbeschadet des § 8 Abs. 1 Nr. 5 auch dann nicht erteilt werden, wenn der Ausländer seiner Mitwirkungspflicht nicht genügt oder eine Klärung von Einreisebedenken nicht möglich ist.“

c) In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Eine Befristung erfolgt nicht, wenn ein Ausländer wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens, eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder terroristischer Taten von vergleichbarem Gewicht aus dem Bundesgebiet ausgewiesen wurde.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

12. Ausnahmeregelung bei zwingenden Versagungsgründen im Einzelfall; Zwingendes Einreiseverbot

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes)

In Artikel 11 wird folgende neue Nummer 3a eingefügt:

a) In § 9 Abs. 1 wird in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. § 8 Abs. 1 Nr. 5 in begründeten Einzelfällen, wenn sich der Ausländer nach der Einreise gegenüber den zuständigen Behörden offenbart und glaubhaft von seinem bisherigen sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand nimmt.“

b) In § 9 Abs. 3 wird nach dem Wort „kann“ die Angabe „außer in den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 4“ angefügt.

13. Effektive Identitätsfeststellung

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes)

In Artikel 11 wird die Nummer 6 in Buchstabe c wie folgt gefasst:

„c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, sollen die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität durchgeführt werden,

1. wenn der Ausländer mit einem gefälschten oder verfälschten Pass oder Passersatz einreisen will oder eingereist ist,
2. wenn sonstige Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Ausländer nach einer Zurückweisung oder Beendigung des Aufenthalts erneut unerlaubt ins Bundesgebiet einreisen will,

3. wenn der Ausländer in einen in § 26a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes genannten Drittstaat zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird,
4. wenn ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG festgestellt worden ist,
5. bei der Beantragung eines Visums für einen Aufenthalt durch Staatsangehörige der Staaten, bei denen Rückführungsschwierigkeiten bestehen oder in den nach § 64a Abs. 4 festzulegenden Fällen,
6. bei der Beantragung eines Visums durch Staatsangehörige von Staaten, die nicht in der Anlage I der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes aufgeführt sind.“

14. Ausweisungsgrund Öffentliche Billigung des Terrorismus

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes)

In Artikel 11 erhält die Nummer 7 folgende Fassung:

„7. § 46 wird wie folgt geändert:

In Nr. 7 wird nach dem Wort „aufhalten“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. wer öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt.““

15. Regelausweisung bei Terrorismusverdacht; Herabsetzung der Strafhöhe für Regelausweisung

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes)

In Artikel 11 wird die Nummer 8 wie folgt geändert:

„8. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden im ersten und zweiten Halbsatz die Worte „mindestens drei Jahren“ durch die Worte „mehr als einem Jahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren“ durch die Worte „zu einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr“ ersetzt.

d) In Absatz 2 wird vor der Nummer 1 das Wort „er“ gestrichen, nach den Nummern 1 bis 3 wird jeweils das Wort „er“ eingefügt, in Nummer 2 wird nach dem Wort „leistet“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„4. er wegen des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 5 keine Aufenthaltsgenehmigung erhalten dürfte,

5. er in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde gegenüber frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig sind. Die Ausweisung auf dieser Grundlage ist nur zulässig, wenn der Auslän-

der vor der Befragung ausdrücklich auf den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und die Rechtsfolgen falscher oder unrichtiger Angaben hingewiesen wurde.“

16. Lockerung des Abschiebungsschutzes bei politischer Verfolgung

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes)

In Artikel 11 erhält die Nummer 9 folgende Fassung:

„9. § 51 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „Verbrechens oder“ werden die Worte „eines vorsätzlich begangenen“ und nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Worte „oder Jugendstrafe“ eingefügt. Die Worte „mindestens drei Jahren“ werden durch die Worte „mehr als ein Jahr“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Das Gleiche gilt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder terroristische Taten oder Handlungen begangen oder sie geplant, erleichtert, sich an ihnen beteiligt oder sie finanziert hat oder vom Boden der Bundesrepublik Deutschland aus den politischen Kampf mit terroristischen Mitteln fortzusetzen oder zu unterstützen beabsichtigt. Auf Absatz 1 kann sich ferner nicht berufen, wer Vereinigungen beitrifft oder unterstützt, die eine erhebliche Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen, weil sie zu entsprechenden, gegen Deutschland und seine Verbündeten gerichteten Taten aufrufen oder an diesen mitwirken.“

17. Effektive Identitätsfeststellung bei Duldung

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes)

Artikel 11 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a Bescheinigung über die Duldung

Über die Duldung ist dem Ausländer, der über keinen Pass oder Ausweiserersatz verfügt, eine Bescheinigung auszustellen, die eine Seriennummer enthält und mit einer Zone für das automatische Lesen versehen sein kann. Die Bescheinigung enthält den Hinweis, dass der Ausländer mit ihr nicht der Passpflicht genügt. Die Bescheinigung darf im Übrigen neben den in § 39 Abs. 1 bezeichneten Daten auch einen Hinweis darauf enthalten, dass Personalangaben auf den eigenen Angaben des Ausländers beruhen. § 5 Abs. 5 und 7 gelten entsprechend. Vordruckmuster und Ausstellungsmodalitäten bestimmt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

18. Räumliche Beschränkung, Ausreiseeinrichtung

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes)

In Artikel 11 wird folgende neue Nummer 10a eingefügt:

„10a. Es wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a

Räumliche Beschränkung, Schaffung und Unterhaltung von Ausreiseeinrichtungen

(1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt. Die Ausländerbehörde kann, insbesondere für Zwecke der Ausreise, das Verlassen des Aufenthaltsbereichs gestatten.

(2) Die Länder sind verpflichtet, für die Unterbringung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer erforderlichen Ausreiseeinrichtungen zu schaffen, zu unterhalten und die Ausländer bis zum Vollzug ihrer Ausreise dort unterzubringen. Die Unterbringung kann auch in Gemeinschaftsunterkünften erfolgen.

(3) Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer kann verpflichtet werden, bis zu seiner Ausreise in einer Ausreiseeinrichtung zu wohnen, insbesondere, wenn

1. eine ihm gesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist,
2. Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass er seiner Ausreisepflicht nicht nachkommen wird,
3. er keinen gültigen Pass besitzt ist, obwohl er in zumutbarer Weise einen Pass erlangen könnte,
4. er seiner Verpflichtung zur Mitwirkung an der Beschaffung von Heimreisedokumenten und an der Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit nicht nachkommt oder
5. er einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen, vorsätzlichen Verstoß gegen Strafvorschriften begangen hat.

(4) In den Ausreiseeinrichtungen soll die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden. Zu diesem Zweck kann insbesondere die Erwerbstätigkeit beschränkt oder untersagt oder die Verpflichtung, sich regelmäßig bei einer von der Ausländerbehörde zu bestimmenden Stelle zu melden, angeordnet werden. Weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere zur räumlichen Beschränkung auf den Aufenthaltsort, sind zulässig.““

19. Nachgeholte Grenzkontrolle und sicherheitsrechtliche Überwachung**Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes)**

In Artikel 11 wird folgende neue Nummer 10b eingefügt:

,10b. Es wird folgender § 57b eingefügt:

„§ 57b

Nachgeholte Grenzkontrolle und sicherheitsrechtliche Überwachung

(1) Das Bundesministerium des Innern kann aus Gründen der inneren Sicherheit und der besseren Bekämpfung der illegalen Einreise und Schleusung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an Angehörige bestimmter Staaten oder Personengruppen, die ohne Visum eingereist sind, eine Aufenthaltserlaubnis oder Duldung auch bei Vorliegen eines Anspruchs erst erteilt werden darf, wenn eine hierzu ermächtigte Stelle die vor der Einreise vorgesehene Überprüfung, Befragung und Durchführung erkenntnisdienlicher Maßnahmen nachholt (nachgeholte Grenzkontrolle). Im Falle der Asylantragstellung obliegt diese Aufgabe dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge.

(2) In der Rechtsverordnung kann festgelegt werden, dass für die in Absatz 1 genannten Personen, bei denen besondere Sicherheitsrisiken nicht auszuschließen sind, eine sicherheitsbehördliche Überwachung angeordnet werden darf. Besondere Sicherheitsrisiken liegen insbesondere vor, wenn sich Versagungsgründe im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG ergeben oder die Identität oder Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist.

(3) In der Rechtsverordnung kann die sicherheitsbehördliche Überwachung auch auf sonstige Ausländer ausgedehnt werden, bei denen Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 oder Ausweisungsgründe nach § 46 Nr. 1 und 8, § 47 Nr. 4 bis 6 AuslG vorliegen.

(4) Soweit dies aus Gründen der inneren Sicherheit geboten ist, kann die zuständige Behörde bei Ausländern, die der sicherheitsbehördlichen Überwachung unterliegen, insbesondere

- den Aufenthalt auf den Bezirk der Ausländerbehörde oder den Aufenthaltsort beschränken;
- anordnen, dass der Ausländer in bestimmten Einrichtungen Wohnsitz zu nehmen hat;
- anordnen, dass sich der Ausländer bei einer von ihr bestimmten Stelle in regelmäßigen Abständen zu melden hat; die Verwendung von Ausweisen, auf denen die personenbezogenen Daten des Ausländers gespeichert sind, für Kontrollzwecke ist zulässig;
- die Erwerbstätigkeit untersagen, wenn sie Sicherheitsbelange beeinträchtigt.

Weitere Bedingungen und Auflagen sind zulässig. Die Vorschriften über die Abschiebungshaft bleiben unberührt.“

20. Bestimmung von Staaten und Personengruppen für besondere Beobachtung

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes)

In Artikel 11 wird die Nummer 12 wie folgt gefasst:

,12. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a

Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen

(1) Die im Visumverfahren von der deutschen Auslandsvertretung erhobenen Daten der visumantragstellenden Person und des Einladers können von dieser zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt übermittelt werden. Das Verfahren nach § 21 des Ausländerzentralregistergesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Ausländerbehörden können zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 vor der Erteilung oder Verlängerung einer sonstigen Aufenthaltsgenehmigung die bei ihr gespeicherten personenbezogenen Daten der betroffenen Person an den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und das Zollkriminalamt sowie an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt übermitteln. Vor der Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung sind die gespeicherten personenbezogenen Daten den zuständigen Behörden der Polizei und des Verfassungsschutzes sowie den Nachrichtendiensten zu übermitteln, wenn dies zur Feststellung von Versa-

gungsgründen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 oder zur Prüfung von Sicherheitsbedenken geboten ist.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Behörden und Nachrichtendienste teilen der anfragenden Stelle unverzüglich mit, ob Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 oder Sicherheitsbedenken nach Absatz 2 Satz 2 vorliegen. Sie dürfen die mit der Anfrage übermittelten Daten speichern und nutzen, wenn das zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(4) Soweit die Sicherheitslage es erfordert, bestimmt das Bundesministerium des Innern durch allgemeine Verwaltungsvorschrift, in welchen Fällen gegenüber Staatsangehörigen bestimmter Staaten sowie Angehörigen von in sonstiger Weise bestimmten Personengruppen von der Ermächtigung des Absatzes 1 Gebrauch gemacht wird.“

21. Sofortvollzug von Nebenbestimmungen zu Duldungen

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes)

In Artikel 11 wird die Nummer 14 wie folgt gefasst:

„14. In § 72 Abs. 1 werden nach dem Wort „Aufenthaltsgenehmigung“ die Wörter „und gegen Entscheidungen nach den § 47 Abs. 1 und 2; § 56 Abs. 3 Sätze 2 und 3; § 57a Abs. 4 und § 57b Abs. 4“ eingefügt.“

22. Verbot der Einbürgerung bei Terrorismusverdacht

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes)

In Artikel 11 wird folgende neue Nummer 17 eingefügt:

„17.

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes)

§ 102a wird wie folgt geändert:

Dem Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht nicht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Einbürgerungsbewerber Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Einbürgerungsbewerber macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat.“

23. Keine Wiedereinreise für Freizügigkeitsberechtigte

Zu Artikel 11a (Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG)

Es wird folgender neuer Artikel 11a eingefügt:

„Artikel 11a

Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG

Das Aufenthaltsgesetz/EWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2042) wird wie folgt geändert:

In § 15 werden nach dem Wort „Ausländergesetz“ die Wörter „ausgenommen § 8 Abs. 2 Satz 4 Ausländergesetz“ eingefügt.“

24. Einbeziehung von Sicherheitsaspekten in die Befragung von Asylbewerbern durch das BAFL

Zu Artikel 12 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

In Artikel 12 wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:

„1a. In § 24 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

(1a) Das Bundesamt hat im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung neben den Umständen, die eine politische Verfolgung rechtfertigen oder Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG begründen können, auch Tatsachen zu ermitteln, die für die Sicherheitsbehörden oder für eine spätere Rückführung von Bedeutung sind.“

25. Speicherung im Sinne einer Warndatei

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister)

In Artikel 13 wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes Straftaten nach § 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes, nach § 30 Abs. 1 oder § 30a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes oder nach den §§ 129, 129a oder 129b des Strafgesetzbuches oder mit terroristischer Zielsetzung andere Straftaten, insbesondere Straftaten der in den §§ 129a, 129b des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, planen, begehen oder begangen haben oder die durch Straftaten mit terroristischer Zielsetzung gefährdet sind,“

b) Nach Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 11 und 12 werden angefügt:

„11. die wegen einer Straftat nach § 92 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 Nr. 1 des Ausländergesetzes verurteilt worden sind,

12. die sicherheitsrechtlich entsprechend § 47 Abs. 2 Nr. 6 befragt wurden.““

26. Erweiterte Speicherung (ethnische und Religionszugehörigkeit, Voraufenthalte in anderen Staaten, vorangegangene Sicherheitsbefragungen)

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister)

In Artikel 13 wird die Nummer 3 wie folgt gefasst:

„§ 3 wird wie folgt geändert:

a) in Nummer 5 werden nach dem Wort „Herkunftsland“ ein Komma und die Wörter „Religionszugehörigkeit, ethnische Zugehörigkeit, Voraufenthalte in anderen Staaten, Angaben bei Befragungen nach § 2 Nr. 12“ eingefügt;

b) in Nummer 7 werden nach der Ziffer „8“ die Wörter „11 und 12“ eingefügt.“

27. Anpassung der Datenübermittlung

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister)

In Artikel 13 wird die Nummer 4 wie folgt gefasst:

„In § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden nach der Ziffer „4“ die Wörter „11 und 12“ eingefügt.“

28. Aufnahme ethnischer und Religionszugehörigkeit, Voraufenthalte in anderen Staaten, Angaben in vorangegangenen sicherheitsrechtlichen Befragungen

Zu Artikel 15 (Änderung der Ausländerdateienverordnung)

In Artikel 15 wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6, 7 und 8 eingefügt:
 - „6. Religionszugehörigkeit, ethnische Zugehörigkeit, Voraufenthalte in anderen Staaten und Angaben bei sicherheitsrechtlichen Befragungen gemäß § 12 Nr. 2 AZR-Gesetz,
 7. Lichtbild,
 8. Visadatei-Nummer.“
- b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 9, nach Buchstabe u wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe v angefügt:
 - „v) Übermittlung einer Verurteilung nach § 92 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 Nr. 1 des Ausländergesetzes.“

29. Datenspeicherungen bei Einbürgerungen

Zu Artikel 15 (Änderung der Ausländerdateienverordnung)

In Artikel 15 wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:

„1a. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ ein Punkt gesetzt. Der folgende Halbsatz entfällt. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In den Fällen, in denen ein Ausländer die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes erworben hat, sind die Daten nach Ablauf von fünf Jahren zu löschen.“

30. Verlängerung der Lösungsfristen

Zu Artikel 16 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung):

In Artikel 16 wird die Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Zahl „zwei“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt und die Angabe „§ 29 Abs. 1 oder 3 des AZR-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „zehn“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „die“ durch das Wort „letztmals“ ersetzt.“

31. Übermittlung von Sozialdaten zum Zwecke der Rasterfahndung

Zu Artikel 18 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 18 wird wie folgt gefasst:

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (...), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In § 68 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden“ durch die Worte „soweit nicht schutzwürdige Interessen des Betroffenen offensichtlich überwiegen“ ersetzt.
- b) In § 68 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Für die Durchführung einer nach Bundes- oder Landesrecht zulässigen Rasterfahndung oder zur Verhütung oder Verfolgung von in § 138 StGB genannten Straftaten ist es über den Einzelfall hinaus zulässig, auf Ersuchen der zuständigen Polizeibehörde oder der zuständigen Staatsanwaltschaft Sozialdaten zu übermitteln, soweit dies erforderlich ist.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 werden Absatz 2. Im neuen Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- e) Dem neuen Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Abweichend von § 67d Abs. 2 Satz 1 ist die ersuchte Stelle ohne Prüfung der Erforderlichkeit zur Übermittlung der angeforderten Daten verpflichtet, wenn es sich um eine Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 2 handelt und die ersuchende Stelle die Erforderlichkeit der Datenübermittlung bestätigt.“

2. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Einzelfall“ gestrichen, das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Bundeskriminalamtes“ werden die Wörter „und der Landeskriminalämter“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von § 67d Abs. 2 Satz 1 ist die ersuchte Stelle ohne Prüfung der Erforderlichkeit zur Übermittlung der angeforderten Daten verpflichtet, wenn die ersuchende Stelle die Erforderlichkeit der Datenübermittlung bestätigt.“

32. Keine Befristung**Zu Artikel 22 (Inkrafttreten)**

Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 1 wird zu Satz 1.

Berlin, den 13. Dezember 2001

Wolfgang Bosbach
Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Norbert Geis
Meinrad Belle
Wolfgang Zeitlmann
Günter Baumann
Dr. Joseph-Theodor Blank
Sylvia Bonitz
Hartmut Büttner (Schönebeck)

Martin Hohmann
Hartmut Koschyk
Beatrix Philipp
Dr. Klaus Rose
Dietmar Schlee
Thomas Strobl (Heilbronn)
Dr. Hans-Peter Uhl
Hans-Otto Wilhelm (Mainz)
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Zu 1. Textdateien

Die bisherige Regelung des § 6 Satz 8 lässt die Einrichtung von bundesweiten Textdateien der Verfassungsschutzbehörden mit konkreten Informationen zu konkreten Sachverhalten nur zur Aufklärung von sichergefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht sowie für die Aufklärung von Bestrebungen des gewaltorientierten Extremismus zu. Diese Einschränkung hat sich als zu eng erwiesen.

Das aufgrund § 6 Satz 1 bis 7 errichtete bundesweite Informationssystem der Verfassungsschutzbehörden NADIS verweist nur auf Aktenzeichen der Verfassungsschutzbehörden. Mit Hilfe von Textdateien könnten Inhalte der so auffindbaren Akten für den berechtigten Abrufer unmittelbar erschließbar sein. Die Einrichtung gemeinsamer Textdateien zur Erstellung eines anlassbezogenen gemeinsamen Lagebildes scheitert bisher in der Regel daran, dass sich an bestimmten Ereignissen gewaltgeneigte und nicht gewaltgeneigte Personengruppen beteiligen. Aber auch zur bloßen Aufklärung nicht gewaltgeneigter Bestrebungen wäre die Einrichtung gemeinsamer Erkenntnisdateien erforderlich. Dies gilt z. B. für die Beobachtung der mitgliederstärksten extremistischen Ausländerorganisation „Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V.“. Auch die Aufklärung von Internetaktivitäten extremistischer Gruppierungen könnte mit Hilfe von gemeinsamen Textdateien der Verfassungsschutzbehörden effizienter gestaltet werden.

Zu 2. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen

Die bisherige Befugnis zur Datenerhebung im Schutzbereich des Artikels 13 Grundgesetz durch das Bundesamt für Verfassungsschutz mit Hilfe technischer Mittel (Lauschmaßnahmen) in § 9 Abs. 2 ist an Voraussetzungen geknüpft, die in der Praxis kaum jemals eintreten können. Diese Möglichkeit der Informationsgewinnung im Schutzbereich des Artikels 13 Grundgesetz konnte deshalb vom Bundesamt für Verfassungsschutz bisher nicht genutzt werden.

Die vorgeschlagene Regelungen orientiert sich weitgehend am Recht des Eingriffs in das Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 Grundgesetz. Beide Eingriffe sind vergleichbar. Deshalb muss auch ein Eingriff in den Schutzbereich des Artikels 13 Grundgesetz dann zulässig sein, wenn ein entsprechender Eingriff materiell-rechtlich in den Schutzbereich des Artikels 10 Grundgesetz zulässig wäre. Diesen Ansatz hat der bayerische Gesetzgeber in Artikel 6 Abs. 4 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes gewählt. Diesem Gesetz entspricht der Änderungsantrag weitgehend. Er sieht insbesondere die von Artikel 13 Grundgesetz geforderte richterliche Anordnung vor und bestimmt hierzu das Amtsgericht am Sitz des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Eilanordnungen durch den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit nachträglichen Genehmigungsvorbehalten durch das Amtsgericht sind zur unmittelbaren Gefahrenabwehr zu ermöglichen.

Zu 3. Speicherung Jugendlicher ab Vollendung des 14. Lebensjahres

Insbesondere im Bereich des gewaltorientierten Rechtsextremismus, aber auch zunehmend im Bereich des islamischen Fundamentalismus nimmt die Zahl jugendlicher Anhänger und Aktivisten zu. Die bisherige Regelung des § 11 Abs. 1 lässt zwar eine Speicherung von Jugendlichen vor Vollendung des 16. Lebensjahres in personenbezogenen Akten unter bestimmten Voraussetzungen zu, nicht jedoch eine Speicherung Jugendlicher vor Vollendung des 16. Lebensjahres in Dateien. Die Landesgesetze von Bayern und Hamburg lassen dagegen schon die Speicherung von Jugendlichen ab Vollendung des

14. Lebensjahres in Dateien zu. Wenn dem Bundesamt für Verfassungsschutz entsprechende Speicherungen nicht gestattet sind, kann dies zu Informationsverlusten führen.

Zu 4. Auskunftsbefugnisse der Verfassungsschutzbehörden

Allgemein

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht in Artikel 1 Nr. 3b verschiedene zusätzliche Auskunftsbefugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz vor, die als Absätze 5 bis 9 dem § 8 BVerfSchG hinzugefügt werden sollen. Diese Auskunftsrechte gegenüber Finanzdiensteanbietern, Postdienstleistungserbringern, Telekommunikationsdiensteanbietern und Luftverkehrsunternehmen sind grundsätzlich zu begrüßen, aber unter folgenden Gesichtspunkten unzureichend geregelt, bzw. werden den Anforderungen der Praxis nicht gerecht:

Sämtliche in Artikel 1 Nr. 3b (als § 8 Abs. 5 bis 9) geregelten Befugnisse werden im jeweiligen Satz 1 der Absätze 5 bis 8 nur zur Beobachtung des gewaltbereiten Auslandsterrorismus eröffnet. Die Auskunftsrechte sind insbesondere nicht zur Beobachtung des gewaltfreien Inlandsterrorismus nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, also zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, vorgesehen. In Anbetracht der Schwierigkeiten, die bei der trennscharfen Abgrenzung zwischen gewaltfreiem oder -bereitem Inlandsterrorismus und Ausländerterrorismus entstehen, könnte dies zu nachteiligen Erkenntnislücken führen.

Ferner werden diese Befugnisse ausschließlich dem Bundesamt für Verfassungsschutz zuerkannt. Auch auf Landesebene besteht ein Bedürfnis und eine Notwendigkeit für derartige Auskunftsrechte. Den Landesbehörden müssen diese Auskunftsrechte ebenfalls eingeräumt werden, da sie sonst ihrer verfassungsrechtlichen Zusammenarbeitspflicht aus Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b GG nicht gerecht werden können.

Zu bemängeln ist weiter, dass in den Absätzen keine ausdrückliche Auskunftspflicht der genannten Unternehmen aufgenommen wurde. Dies entspricht nicht dem Gebot der Normenklarheit.

Neben den vorstehenden Kritikpunkten, die sich auf sämtliche Absätze 5 bis 8 des geplanten § 8 beziehen, sind in den Absätzen 5 und 7 die Mitteilungsregel und die Übermittlungsregel zu streng und nicht praxistauglich. Wie schon bisher in den Absätzen 6 und 8 vorgesehen, ist ebenfalls eine Regelung aufzunehmen, die es gestattet unter strengen Voraussetzungen auch von einer Mitteilung ganz absehen zu können. Die Übermittlung nur unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 ist ebenfalls nicht akzeptabel.

In den Absätzen 6 und 8 wurde hinsichtlich der Datenverarbeitung auf das viel zu strenge Verfahren bei Maßnahmen nach dem G 10-Gesetz verwiesen. Auch das Anordnungsverfahren in Absatz 9 ist unter Anlehnung an das Verfahren bei G 10-Maßnahmen für die Praxis untauglich und angesichts der geringen Eingriffsintensität in den Schutzbereich des Artikels 10 GG auch nicht notwendig. Durch diese Verfahrensschwernisse werden die Verfassungsschutzbehörden zu stark behindert, diese neuen Rechte zu nutzen.

Der gleiche Kritikpunkt gilt auch hinsichtlich der Regelung zum Einsatz des IMSI-Catchers. Auch dort wurde hinsichtlich der Datenverarbeitung auf § 4 des G 10-Gesetzes verwiesen, was im Hinblick auf die mögliche Datenerhebung, die sich auf die Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und auf die Ermittlung der Geräte- und der Kartennummer beschränkt, viel zu streng ist. Auch das Anordnungsverfahren wurde unter Verweis auf § 8 Abs. 9 viel zu restriktiv ausgestaltet.

Die genannten Mängel machen aufgrund ihrer Komplexität eine Überarbeitung der geplanten Auskunftsrechte erforderlich, welche nunmehr anstatt der geplanten Regelungen in §§ 8 und 9 BVerfSchG in den neu einzufügenden §§ 18a, 18b und 18c geregelt werden.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Nummer 7a bis c (Überschrift des Dritten Abschnitts, §§ 18a und 18b BVerfSchG)

Wegen der oben dargestellten Kritik, dass die Auskunftsrechte nur dem Bundesamt für Verfassungsschutz zustehen soll, war eine Erweiterung auf die Landesverfassungsschutzbehörden aufzunehmen. Dies machte es erforderlich, die Auskunftsrechte, wie auch die Regelung zum Einsatz des IMSI-Catchers in den 3. Abschnitt zu transferieren. Diese Auskunftsrechte, und komplementär die Auskunftsverpflichtung der Unternehmen (die im Gesetzesentwurf der Bundesregierung fehlt) sind dort gesetzessystematisch korrekt anzusiedeln, da sich der 2. Abschnitt nur mit den Befugnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz befasst. § 18 BVerfSchG normiert bereits die Befugnis auch der Landesbehörden für Verfassungsschutz, andere (Bundes-)Behörden um Informationen zu ersuchen. Es ist systemkonform, im Anschluss daran, in den neu einzufügenden §§ 18a und 18b diese Befugnisse um Auskunftsrechte gegenüber privaten Unternehmen zu erweitern. Unerlässlich ist es dabei, diese Befugnisse auch den Verfassungsschutzbehörden der Länder zuzubilligen, da ansonsten die in § 1 Abs. 2 BVerfSchG grundsätzlich geregelte, und in § 5 BVerfSchG konkretisierte Verpflichtung der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, zusammenzuarbeiten nur unzureichend erfüllt werden kann, wenn die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Verfassungsschutzbehörden der Länder inkongruent sind. Diese möglicherweise bei den Landesbehörden entstehenden Erkenntnislücken können nicht durch eine entsprechende Landesgesetzgebung vermieden werden, da durch Landesgesetze nur dort ansässige private Unternehmen verpflichtet werden können.

Da der 3. Abschnitt des Bundesverfassungsschutzgesetzes bislang nur Übermittlungsregelungen enthält ist seine Überschrift, wie im Antrag formuliert, um die Befugnisregelungen zu erweitern.

Dabei dürfen die in §§ 18a und 18b zu regelnden Auskunftsrechte der Bundes- und Landesverfassungsschutzbehörden nicht auf die Aufgabenbereiche des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 beschränkt werden, da sie ansonsten zur Beobachtung des gewaltfreien Inlandsextremismus, also zum Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht zur Verfügung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) stehen. Wenn auch der Hauptanwendungsfall dieser Auskunftsregelungen der gewaltorientierte Extremismus von Ausländern sein wird, kann es notwendig sein, diese Auskunftsrechte auch im Grenzbereich zwischen dem gewaltfreien oder gewaltbereiten Inlandsextremismus und dem gewaltorientierten Extremismus von Ausländern einsetzen zu können. Eine trennscharfe Linie zwischen diesen Arten extremistischer Bestrebungen ist in der Praxis nur sehr schwer zu ziehen. Die Auskunftsrechte müssen sich deshalb auch auf diese Fälle beziehen. Als ausreichende Regulative fungieren insoweit das Tatbestandsmerkmal der „erheblichen Gefahren“ und der stets zu berücksichtigende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Während im Entwurf der Bundesregierung eine gesetzessystematisch saubere Trennung zwischen Auskunftsbefugnissen, die die Post- und Telekommunikationsfreiheit (Artikel 10 GG) des Betroffenen tangieren, und sonstigen Auskunftsbefugnissen gegenüber Dritten (Finanzdienstleister und Fluggesellschaften) fehlt, wird diese im Antrag durch die Aufteilung auf die §§ 18a und 18b hergestellt.

Die Anforderungen an das Verwaltungsverfahren bei den Auskünften, die das Grundrecht des Artikels 10 GG tangieren, werden im Entwurf der Bundesregierung im Übermaß geregelt.

Zwar ist es in Anbetracht der Wertigkeit des Post- und Fernmeldegeheimnisses gerechtfertigt, Auskunftersuchen, die dieses Grundrecht tangieren, an die materiellen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 10 zu knüpfen. Da allerdings die Einholung von Auskünften einen weniger tiefgreifenden Eingriff in das Grundrecht darstellt als eine G 10-Maßnahme, bei der der Kommunikationsinhalt zur Kenntnis genommen wird, sind Datenverarbeitungsregeln wie in § 4 G 10 in diesem Zusammenhang zu weitgehend. Die Anordnung der Auskunftserteilung und die sich daran anknüpfende Datenverarbeitung kann angesichts der geringen Tiefe des Eingriffs bei allen Auskunftsrechten zur Vereinfachung des Vollzugs einheitlich geregelt werden, ohne in § 18b ergänzend auf Verfahrensvorschriften des G-10-Verfahrens verweisen zu müssen.

Es genügt rechtsstaatlichen Erfordernissen, dass sämtliche in den §§ 18a und 18b geregelten Auskunftspflichten durch den Leiter der Verfassungsschutzbehörde bzw. seinen Stellvertreter angeordnet werden müssen, die damit die Gesamtverantwortung übernehmen. Das formale G 10-Verfahren mit Anordnung durch den Minister und Kontrolle durch die G 10-Kommission ist angesichts der geringen Eingriffstiefe nicht erforderlich. Dagegen ist gegen eine ausreichende parlamentarische Kontrolle zum Vollzug dieser Maßnahmen nichts einzuwenden. Die parlamentarische Kontrolle ist im Entwurf der Bundesregierung folgerichtig nur hinsichtlich der Maßnahmen des BfV durch das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes vorgesehen. Da diese neuen Auskunftsrechte auch den Verfassungsschutzbehörden der Länder zustehen müssen, ist auf Landesebene die Regelung einer gleichwertigen parlamentarischen Kontrolle veranlasst.

Die Rechtsweggarantie erfordert zwar im Grundsatz, dass der von dem Auskunftersuchen Betroffene dann von der Maßnahme unterrichtet wird, wenn durch diese Unterrichtung die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr gefährdet ist. Dennoch fehlt im Gesetzesentwurf der Bundesregierung die Möglichkeit, endgültig von der Benachrichtigung abzusehen, was unter bestimmten Voraussetzungen auch unter Berücksichtigung des Artikels 19 Abs. 4 GG gerechtfertigt ist. Ist nämlich, wie im Antrag formuliert, die endgültige Entscheidung über die nachträgliche Information der Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde vorbehalten, und gleichzeitig eine parlamentarische Kontrolle durch die Information des Parlamentarischen Kontrollgremiums gewährleistet, so ist es gerechtfertigt, unter den geregelten Voraussetzungen von der Mitteilungspflicht abzusehen.

Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene, an § 20 Abs. 1 BVerfSchG anknüpfende Übermittlungsregelung ist zu eng. Sie ließe nicht einmal Übermittlungen von Informationen des Bundesamtes für Verfassungsschutz an die Landesämter für Verfassungsschutz zu. Stattdessen wird eine Übermittlungsregelung den Anforderungen eher gerecht, die bei gleichzeitiger Abwägung der tangierten Rechtsgüter an die Aufgabenerfüllung von übermittelnder und empfangender Behörde anknüpft.

Zu Nummer 7d (§ 18c BVerfSchG)

Eine Befugnis, mit technischen Mitteln (sog. IMSI-Catchern) unbekannt und anderweitig nicht ermittelbare Rufnummern von Handybesitzern zu ermitteln, um so eine Fernmeldeüberwachung zu ermöglichen, darf aus den o. g. Gründen nicht nur dem Bundesamt für Verfassungsschutz sondern muss auch den Landesverfassungsschutzbehörden zur Verfügung stehen. Deshalb darf sie, nicht wie im Entwurf der Bundesregierung, dem § 9 als Absatz 4 angefügt werden, sondern muss sie als § 18d den Auskunftsbefugnissen nachfolgen. Diese Art

des Einsatzes technischer Mittel (IMSI-Catcher) zur Ermittlung des Standortes und der Geräte- und Kartennummern eines „aktiv“ geschalteten Handys tangiert das Fernmeldegeheimnis des Artikels 10 GG, weswegen es gerechtfertigt ist, den Einsatz des IMSI-Catchers an die in § 3 Abs. 1 G 10 geregelten Voraussetzungen für eine G 10-Maßnahme zu knüpfen. Wie bei den in § 18b geregelten Auskunftsrechten erfordert die geringfügige Eingriffstiefe jedoch keine am Artikel 10-Gesetz orientierten Verfahrensregeln, um den Eingriff in jeder Hinsicht zu rechtfertigen. Auch hier ist die Anordnung und das Datenverarbeitungsverfahren wie bei den Auskunftsrechten vorzusehen. Eine erweiternde Modifizierung ist nur insoweit nötig, als beim Einsatz des IMSI-Catchers unter Umständen Daten Dritter mit erhoben werden müssen, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Einsatzzwecks notwendig ist. Um keinen Wertungswiderspruch zwischen der Straftat § 138 StGB [Nichtanzeige einer Straftat] zu bewirken, ist das unbedingte Verwertungsverbot von Daten Dritter mit der Maßgabe abzuschwächen, dass die Zufallserkenntnisse nur zur Verfolgung von Straftaten, deren Nichtanzeige nach § 138 StGB strafbar ist, verwendet werden dürfen.

Zu 5. Erweiterung der Ermittlungsmöglichkeiten des MAD

In Artikel 2 § 4 Abs. 1 Satz 1 des zu ändernden MAD-Gesetzes wird bisher nur auf den neu zu schaffenden Artikel 1 § 8 Abs. 2, 4 und 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verwiesen. Die Verweisung auf die Absätze 5 bis 7 sind bisher nicht vorgesehen. Damit dürfte der MAD, anders als der Bundesverfassungsschutz, keine kostenlosen Auskünfte bei Kreditinstituten, Finanzinstituten und Finanzunternehmen, bei Postdienstleistern und bei Luftfahrtunternehmen einholen.

Die geplante Einschränkung ist nicht nachvollziehbar, weil der MAD in seinem Zuständigkeitsbereich gegenüber Soldaten und zivilen Mitarbeitern der Bundeswehr gemäß § 1 MAD-Gesetz eine ausschließliche eigene Zuständigkeit hat. Wenn aber nach der Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung die Bundeswehr ein „attraktiver Anziehungspunkt für Personen mit extremistischen Intentionen“ ist, dann müssen gerade gegenüber den Soldaten und zivilen Mitarbeitern der Bundeswehr die gleichen Auskunftsrechte für den MAD wie für den Bundesverfassungsschutz gelten.

Zu 6. Ermittlungsmöglichkeiten des MAD

Das Auskunftsrecht des MAD ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Es gelten jedoch die Kritikpunkte zu den Auskunftsrechten des Bundesamtes für Verfassungsschutz entsprechend.

Die Eingriffsintensität in den Schutzbereich des Artikels 10 GG ist bei den vorgesehenen Auskunftsrechten wesentlich geringer als bei den Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz. Deshalb ist es nicht erforderlich, die dortigen strengen Verarbeitungs- und Übermittlungsregeln zu übernehmen. Eine parlamentarische Kontrolle ist jedoch durch den Verweis auf § 18a Abs. 1 Sätze 2 bis 11 BVerfSchG gewährleistet. Deshalb ist auch die Regelung des Absehens von der Mitteilung an den Betroffenen unter den dort genannten Voraussetzungen im Hinblick auf Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 GG gerechtfertigt.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu den entsprechenden Anträgen zu §§ 18a, 18b und 18c BVerfSchG verwiesen.

Zu 7. Auskunftsbefugnisse des BND

Die Auskunftsrechte des BND sind zwar grundsätzlich zu begrüßen. Es gelten jedoch die Kritikpunkte zu den Auskunftsrechten des Bundesamtes für Verfassungsschutz entsprechend.

Zu Artikel 3 Nr. 1

Da die parlamentarische Kontrolle gewährleistet wird, ist es nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 GG auch möglich, von der Unterrichtung des Betroffenen abzusehen.

Zu Artikel 3 Nr. 2

Die Eingriffsintensität in den Schutzbereich des Artikels 10 GG ist bei den vorgesehenen Auskunftsrechten wesentlich geringer als bei den Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz. Deshalb ist es nicht erforderlich, die dortigen strengen Verarbeitungs- und Übermittlungsregeln zu übernehmen. Eine parlamentarische Kontrolle ist jedoch durch den Verweis auf § 2 Abs. 1a Sätze 2 bis 9 gewährleistet. Deshalb ist auch die Regelung des Absehens der Mitteilung an den Betroffenen unter den dort genannten Voraussetzungen im Hinblick auf Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 GG gerechtfertigt.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu den entsprechenden Anträgen zu §§ 18a, 18b und 18c BVerfSchG verwiesen.

Zu 8. Aufnahme des neuen § 129b StGB in Artikel 10-Gesetz

Im Rahmen des Anti-Terror-Paketes I der Bundesregierung wird § 129b neu in das Strafgesetzbuch aufgenommen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), nur auf Vereinigungen anwendbar, die zumindest in Form einer Teilorganisation im Bundesgebiet bestehen (BGHSt 30, 328, 329 f.).

§ 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes enthält die Straftaten, die Beschränkungsmaßnahmen nach sich ziehen können. Die in das erste Sicherheitspaket der Bundesregierung eigens zur Terrorismusbekämpfung aufgenommene Vorschrift zur Strafbarkeit der Unterstützung ausländischer terroristischer Organisationen ist konsequenter Weise in das Artikel 10-Gesetz aufzunehmen. Die ist erforderlich, um einschlägige extremistische Bestrebungen mit allen zulässigen nachrichtendienstlichen Mitteln beobachten zu können.

Zu 8.a Nachfolgeregelung zu § 12 FAG gewährleisten

Der Vorschlag des Bundesrates, die Geltungsdauer von § 12 FAG um sechs Monate zu verlängern, sollte aufgegriffen werden. Die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 5. Dezember 2001, die davon ausgeht, dass rechtzeitig eine Nachfolgeregelung in Kraft tritt, ist durch die aktuelle Entwicklung überholt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung konnte nämlich noch nicht berücksichtigen, dass der federführende Rechtsausschuss des Bundesrates gleichfalls am 5. Dezember 2001 dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen hat. Über diese Ausschussempfehlung kann der Bundesrat erst am 20. Dezember 2001 entscheiden. Wenn der Bundesrat – wie dies bei vielen Gesetzgebungsverfahren der Fall ist – dem Votum des federführenden Ausschusses folgt, wird dies bewirken, dass bis zum Abschluss des Vermittlungsverfahrens keinerlei Rechtsgrundlage mehr besteht. Dies kann dazu führen, dass die Aufklärung von schwersten Verbrechen vereitelt wird. Hierfür würde der Deutsche Bundestag die Verantwortung tragen, weil er sich entgegen der ursprünglichen Planung erst am 30. November 2001 mit dem Entwurf der Bundesregierung für eine Nachfolgeregelung für § 12 FAG befasst hat und da-

mit keine ausreichende Zeit für ein Vermittlungsverfahren zugelassen hat. Von der Last dieser Verantwortung kann sich der Deutsche Bundestag nur befreien, wenn er kurzfristig eine Verlängerung von § 12 FAG beschließt. Das Terrorismusbekämpfungsgesetz gibt hierfür eine gute Gelegenheit.

Zu 9. Sicherheitsempfindliche Tätigkeit

Zu Ziffer 1

Die vom AK IV der IMK erarbeiteten und angenommenen Definitionen sind im Interesse der Normenklarheit der unscharfen Regelung des Gesetzentwurfs vorzuziehen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Definitionen in der Begründung, aber nicht im Gesetzestext, wie dies z. B. im Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen geschehen ist, wiedergegeben werden. Satz 5 ist erforderlich, um klarzustellen, dass zur Umsetzung des Gesetzes der Erlass einer Rechtsverordnung nötig ist. Insofern genügt nicht die Ermächtigung der Bundesregierung dazu in § 34.

Die Rechtsverordnung sollte festlegen, bei welchen lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen Sicherheitsüberprüfungen durchzuführen sind. Bei besonders bezeichneten Objekten sollte offengelassen werden, den Vollzug erst für den Fall zu ermöglichen, dass die Bundesregierung durch Erlass im Einzelfall festlegt, dass eine Gefahr für Anschläge auf diese Einrichtungen besteht. Damit kann einer unnötig großen Zahl von Sicherheitsüberprüfungen vorgebeugt werden.

Zu Ziffer 2

Zu Satz 1

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt ist, sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auch die sicherheitsempfindlichen Stellen der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen festzulegen. Insofern ist die Formulierung des Entwurfs zumindest undeutlich.

Zu Satz 2

Die Rechtsverordnung soll auch nicht öffentliche Stellen als lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen und die dortigen sicherheitsempfindlichen Stellen im Sinne des § 1 Abs. 4 festlegen können. Der Antrag auf Anfügung dieses Satzes wird gestellt, weil durch diese Festlegungen Interessen der Länder hinsichtlich Belangen der Wirtschaft berührt werden. Die Festlegungen führen u. a. dazu, dass alle Personen, die dort in sicherheitsempfindlichen Bereichen tätig sind, sicherheitsüberprüft werden und bei sich im Rahmen der Prüfung ergebender Unzuverlässigkeit gerade an diesen für ein Unternehmen wichtigen Bereichen nicht beschäftigt werden können. Das hat erhebliche Auswirkungen auf die Personalpolitik der Unternehmen.

Zu 10. Erweiterung der Verbotsmöglichkeiten für islamistisch-extremistische Vereine

Für eine hinreichende staatliche Handhabe gegen sicherheitsgefährdende ausländerextremistische Bestrebungen ist es notwendig, eine Verbotsmöglichkeit für ausländerextremistische Betätigungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu schaffen. Eine scharfe Abgrenzung zwischen gewaltbereiten und nicht gewaltbereiten Extremisten ist nicht möglich. Es muss sichergestellt sein, bereits der konspirativen Vorbereitung terroristischer Aktionen effektiv entgegenwirken zu können.

Die Möglichkeit des Vereinsverbots ist insoweit ein essentielles Instrumentarium, weil es dazu beitragen kann, dass konspirative Strukturen, die der logistischen Planung von Anschlägen dienen, zerschlagen werden.

Es ist möglich und notwendig, eine Verbotsmöglichkeit bereits unter der Schwelle der aggressiv kämpferischen Betätigung von Ausländervereinen i. S. d. § 3 Abs. 1 VereinsG, auf den § 14 Abs. 1 VereinsGE verweist, zu schaffen. Die Erweiterung der Verbotsmöglichkeiten in § 14 Abs. 2 des Entwurfs der Bundesregierung schöpft den verfassungsrechtlich gegebenen Spielraum nicht aus. Soweit darin bereits Teilbereiche der freiheitlichen demokratischen Grundordnung tangiert werden, ist die sich durch die Wortwahl „beeinträchtigt“, „gefährdet“, „zuwiderläuft“ etc., ergebende Eingriffsschwelle, die bereits auf eine zielgerichtete Tätigkeit abstellt, nicht ausreichend, um Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mit den notwendigen Mitteln begegnen zu können. Das Vereinsverbot muss bereits bei jeder Bestrebung eines Ausländervereins oder ausländischen Vereins gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in Betracht kommen können. Ein entsprechender Zusatz ist deshalb in § 14 Abs. 2 einzufügen. Als von Verfassung wegen notwendiges Regulativ ist – wie stets bei Verbotsüberlegungen – der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Zu 11. Versagungsgrund für Aufenthaltsgenehmigung bei Terrorismusverdacht;

Einreisebefragung und Beweislast bei Bedenken gegen die Einreise;

Unbefristete Wirkung der Ausweisung

Bereits das Vorliegen hinreichend konkreter Verdachtsmomente für die Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, für die Befürwortung von Gewalt oder für die Zugehörigkeit oder Unterstützung terroristischer Vereinigungen muss genügen, um einem Ausländer die Einreise ins Bundesgebiet oder die Gewährung von Aufenthaltsrechten in Deutschland zu verweigern. Unter Sicherheitsgesichtspunkten kann die Abwägung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland und der hier lebenden Bevölkerung und die des einreise- bzw. aufenthaltswilligen Ausländers in solchen Fällen nur dahingehen, den Sicherheitsinteressen Deutschlands den Vorrang einzuräumen.

Entsprechendes gilt auch für Ausländer, die sich bislang formal rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Soweit in den genannten Fällen hinreichend konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung bestehen, kann regelmäßig auch ein bis dahin rechtmäßiger Aufenthalt nicht weiter hingenommen werden. Bei Gefahren und Bedrohungen von derartigem Gewicht darf nicht darauf abgestellt werden, ob dem einzelnen Ausländer sein Fehlverhalten ohne jeden Zweifel nachweisbar ist.

Der neue Absatz 1a verpflichtet die Auslandsvertretung, bei Angehörigen bestimmter Staaten oder Personengruppen, bei denen sich aufgrund einer an der allgemeinen Sicherheitslage orientierten (§ 64a Abs. 4 n. F.) Bewertung Sicherheitsbedenken aufdrängen, stets eine Sicherheitsbefragung durchzuführen.

Diese dient zum einen der Klärung von Einreisebedenken. Ergibt sich nach der Einreise, dass einzelne Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren (Voraufenthalte in Problemstaaten, Kontakte zu der Unterstützung des Terrorismus verdächtigen Vereinigungen) ist ohne weitere Nachweise im Regelfall die Ausweisung möglich.

Zum anderen wird klargestellt, dass es dem einreisewilligen Ausländer obliegt, Sicherheitsbedenken gegen die Einreise auszuräumen. Bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft oder fortbestehenden Sicherheitsbedenken kommt eine Einreise nicht in Betracht.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 AuslG wird die in Folge einer Ausweisung kraft Gesetzes eintretende Wiedereinreisesperre auf Antrag in der Regel befristet. Wurde ein Ausländer wegen schwerster Verbrechen oder terroristischer Aktivitäten aus dem Bundesgebiet ausgewiesen, besteht wegen des Gewichts des Ausweisungsgrundes ein erhebliches öffentliches Interesse an der dauerhaften Fernhaltung des Ausländers aus dem Bundesgebiet. Eine Befristung der Wirkung der Ausweisung kommt aus Sicherheitsgründen nicht in Betracht. Dies muss durch kraft Gesetzes eintretende lebenslange Wiedereinreisesperre sichergestellt werden. Die Regelung ist aber auch aus generalpräventiven Gründen geboten. Der im Gesetzentwurf vorgesehene besondere Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 reicht zur Abwendung der von diesem Personenkreis ausgehenden Gefahr nicht aus, da er vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung frei gestellte Aufenthalte nicht erfasst.

Zu 12. Ausnahmeregelung bei zwingenden Versagungsgründen im Einzelfall;
Zwingendes Einreiseverbot

Mit dieser Vorschrift wird die Möglichkeit geschaffen, im Einzelfall trotz zwingenden Versagungsgrundes Ausländern ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, wenn sie sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, jedoch offenbaren und glaubhaft von ihren bisherigen Bestrebungen distanzieren.

In den in § 8 Abs. 2 Satz 4 aufgeführten Fällen muss der Ausländer dauerhaft aus dem Bundesgebiet ferngehalten werden. Dies schließt auch die Erteilung einer Erlaubnis zum kurzfristigen Betreten des Bundesgebiets zwingend aus. Auch dies muss durch eine gesetzliche Regelung sichergestellt werden.

Zu 13. Effektive Identitätsfeststellung

Über den Vorschlag der Bundesregierung hinaus ist klarzustellen, dass in den genannten Fällen Maßnahmen der Identitätsfeststellung und -sicherung nicht nur eine Handlungsmöglichkeit für die zuständigen Behörden darstellen, sondern eine Verpflichtung, von der nur ausnahmsweise abgesehen werden kann.

Darüber hinaus dürfen Maßnahmen der Identitätssicherung und Identitätsfeststellung bei Staaten mit Rückführungsschwierigkeiten und bei Problemstaaten nicht auf Visumsanträge für Aufenthalte über drei Monate beschränkt bleiben. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die betroffenen Personen zur Durchsetzung ihrer Ziele regelmäßig auf kurzfristige Visumsanträge ausweichen. Um ein Ausweichen des genannten Personenkreises auf Schengenvisa anderer Staaten zu verhindern, sind entsprechende Regelungen auf europäischer Ebene umgehend herbeizuführen.

Entgegen der bisherigen Fassung muss die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen künftig den Regelfall bilden. Ausnahmen werden nur für die Angehörigen der sog. Positivstaaten, die für Kurzaufenthalte keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen, anerkannt.

Im Übrigen ist die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen bei Angehörigen von Problemstaaten oder bestimmter Personengruppen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko nicht mehr davon abhängig, ob eine ausdrückliche Festlegung vom Bund getroffen wird. Es genügt, dass nach der ebenfalls geänderten Regelung in § 64a Abs. 4 eine Festlegung zu treffen ist.

Zu 14. Ausweisungsgrund: Öffentliche Billigung des Terrorismus

Über den Vorschlag der Bundesregierung hinaus wird eine neue Nummer 8 eingefügt. Es ist nicht hinnehmbar, wenn menschenverachtende Terrorakte, die sich gegen unsere Werteordnung richten, von Ausländern, die mit den Terroris-

ten und ihren Zielen sympathisieren, durch öffentliche Kundgabe gebilligt und damit unterstützt werden. Wer sich so verhält, missbraucht sein Gastrecht in der Bundesrepublik Deutschland auf eklatante Weise und wendet sich gegen unsere Werteordnung und die freiheitliche demokratische Grundordnung. Ein solches Verhalten muss eindeutige ausländerrechtliche Sanktionen nach sich ziehen können, selbst wenn daraus im Einzelfall noch keine konkrete Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland i. S. v. § 47 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfs abgeleitet werden kann und noch kein Straftatbestand erfüllt ist. Durch die Begrenzung des Tatbestandes in § 46 Abs. 1 Nr. 8 auf das besonders öffentlichkeitswirksame und gefährliche Handeln in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt. Der Begriff der Versammlung geht in Anlehnung an die Straftatbestände zum Schutz des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 ff. StGB) dabei weiter als der Versammlungsbegriff des Versammlungsgesetzes. Den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalles kann im Rahmen der Ermessensausübung Rechnung getragen werden.

**Zu 15. Regelausweisung bei Terrorismusverdacht;
Herabsetzung der Strafhöhe für Regelausweisung**

Ein Ausländer, der zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde, stellt eine Bedrohung für die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland dar und muss zwingend ausgewiesen werden. Es erfolgt eine Harmonisierung mit der Neuregelung des § 51 Abs. 3. Dies ist aus gesetzessystematischen Gründen und im Hinblick auf die „ultima ratio“-Funktion des § 51 Abs. 3 zwingend erforderlich.

Bereits der Verdacht der Unterstützung des Terrorismus muss regelmäßig zur Ausweisung führen. Extremismus in der genannten Form muss im Rahmen einer wehrhaften Demokratie regelmäßig das Ende des Aufenthaltsrechts bedeuten. Es kann hier nicht so lange gewartet werden, bis Ermittlungen im Einzelfall zweifelsfrei das genannte Fehlverhalten nachweisen können, da das mit einem solchen Zuwarten verbundene Risiko für die Gesellschaft nicht tragbar ist.

Aus diesem Grund werden Formulierungen aus der gemeinsamen Bundesratsinitiative Bayerns und Niedersachsens (Bundesratsdrucksache 847/01) aufgegriffen, die einen Verdacht der Unterstützung des Terrorismus genügen lassen, und im Innenausschuss des Bundesrates eine Mehrheit gefunden haben. Der Begriff des Verdachts wird nicht ausdrücklich verwendet, da es sich dabei, wie von Bundesminister des Innern, Otto Schily, auf der IMK dargelegt, um einen strafprozessualen Begriff handelt und im Sicherheitsrecht anderslautende Formulierungen üblich sind. Die Formulierung „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ trägt diesen formalen Einwänden Rechnung, ohne in der Sache auf die Vorverlegung des Ausweisungstatbestandes zu verzichten.

Im Übrigen wird davon abgesehen, den Regelausweisungstatbestand der Nummer 4 zu ändern, der seinem Wortlaut nach im Gegensatz zu § 8 Abs. 1 Nr. 5 den Verdachtsfall nicht ausdrücklich erfasst. Insoweit genügt es jedoch, den bisherigen Ermessenstatbestand zur Regelausweisung hochzustufen, da in den praktisch bedeutsamen Fällen der Beteiligung an Gewalttaten, des öffentlichen Aufrufs zur Gewaltanwendung oder der Drohung mit Gewaltanwendung regelmäßig auf polizeiliche Ermittlungsergebnisse zurückgegriffen werden kann. Wegen des marginalen Unterschiedes sollte der gefundene länderübergreifende Konsens nicht aufgegeben werden.

Es stellt auch kein Problem dar, dass in diesem Punkt für die erstmalige Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung geringfügig andere Anforderungen gelten. Vielmehr ist die vorgeschlagene Lösung systemkonform,

soweit sie an die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung strengere Anforderungen stellt als an die Ausweisung, die in ein bestehendes Aufenthaltsrecht eingreift.

Zu 16. Lockerung des Abschiebungsschutzes bei politischer Verfolgung

Die Bestimmung des § 51 Abs. 3 Satz 2 übernimmt die Ausschlussgründe des Artikels 1 Buchstabe F der Genfer Flüchtlingskonvention in nationales Recht. Eine weitere Konkretisierung erfolgt, indem nicht lediglich auf die Ausschlussgründe des Artikels 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention verwiesen wird, sondern auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesverwaltungsgerichtes zum Terrorismusvorbehalt, vor allem aber auch die Formulierungen und Vorgaben aus der Resolution des UN-Sicherheitsrates 1373 vom 18. September 2001 aufgenommen werden.

Hieraus ergibt sich die Verpflichtung der Staaten, „bevor sie einer Person den Flüchtlingsstatus gewähren, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sich zu vergewissern, dass der Asylsuchende keine terroristischen Handlungen geplant oder erleichtert oder sich daran beteiligt hat“.

Diese Vorgabe verpflichtet nicht nur zu genauen Nachforschungen. Vielmehr beinhaltet sie die Verpflichtung der Staaten, Flüchtlingen keine Zuflucht zu gewähren, die sich an terroristischen Handlungen beteiligt haben. Jede andere Interpretation ließe die Norm leerlaufen und widerspräche im Übrigen der Zweckbestimmung der Resolutionen 1269 (1999), 1377 (2001), 1373 (2001), nach der in einem umfassenden Sinne alle Maßnahmen bezüglich der Einreise und des Aufenthaltes von Ausländern zu ergreifen sind, die zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen und Ausprägungen von Terrorismus erforderlich sind.

Asylberechtigte und politisch Verfolgte, die schwere Straftaten begehen und dadurch eine Gefahr für die Allgemeinheit begründen, verirken den in § 51 vorgesehenen Abschiebeschutz. Bei ihnen überwiegt das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung regelmäßig das Interesse, vor einer Abschiebung geschützt zu werden. Der Abschiebeschutz soll daher für diese Fälle auf das verfassungsrechtlich und völkerrechtlich unabdingbare Mindestmaß reduziert werden.

Hinsichtlich der Frage der verfassungsrechtlichen Grenzen der einfach gesetzlichen Festlegung eines Mindestmaßes ist dem Gesetzgeber ein weiter Beurteilungsspielraum zugebilligt, soweit er sich im Rahmen der ultima ratio-Funktion des Absatzes 3 bewegt. Mit der Mindeststrafe des § 51 Abs. 3 muss zum Ausdruck gebracht werden, dass sich der Betroffene in einem Ausmaß und einer Intensität strafrechtlich schuldig gemacht hat, die sich markant vom Durchschnitt kriminellen Unrechts abhebt. Mit der Änderung des § 51 Abs. 3 soll im Übrigen ein Gleichklang zu § 47 AuslG erreicht werden.

Die Beschränkung der relevanten strafgerichtlichen Verurteilungen auf solche, die sich auf vorsätzlich begangene Straftaten beziehen, dient dem Zweck, dem Ultima-Ratio-Grundsatz auch in Bezug auf die Regelung des § 47 Abs. 1 Nr. 1 AuslG Rechnung zu tragen.

In § 51 Abs. 3 Satz 1 zweite Alternative ist im Übrigen bislang nicht berücksichtigt, dass auch von einem nach Jugendstrafrecht verurteilten Ausländer eine entsprechende Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann. Dies ist zu ergänzen.

Es ist auch deutlich herauszustellen, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht, auch dann wenn sie bis-

lang nur geplant wurden, einen Abschiebungsschutz für politisch Verfolgte entfallen lassen und insoweit auch nicht zwingend eine strafrechtliche Verurteilung geboten ist. Rechtsschutz besteht hinreichend im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Zugleich werden damit die verfassungsimmanenten Grenzen des Grundrechts auf Asyl festgelegt (vgl. § 30 Abs. 4 AsylVfG). Gleiches gilt für die Zugehörigkeit oder Unterstützung terroristischer Vereinigungen mit erheblichen Bedrohungspotenzial. Es ist in diesem Zusammenhang vom Gesetzgeber auch ein klares Bekenntnis dahin gehend gefordert, dass das Asylgrundrecht und die Genfer Flüchtlingskonvention nicht derart ausgelegt werden können, in solchen Fällen den weiteren Aufenthalt des Ausländers hinzunehmen. Die bisherige Fassung für eine Änderung des § 51 Abs. 3 AuslG leistet dies nur unzureichend und im Hinblick auf die Signalwirkung solcher Regelungen nicht in der gebotenen klaren und unmissverständlichen Weise.

Zu 17. Effektive Identitätsfeststellung bei Duldung

Es ist ergänzend zum Vorschlag der Bundesregierung klarzustellen, dass ein Regelungsbedarf nur bei Duldungsinhabern besteht, die trotz Vorliegens der Voraussetzungen keinen Ausweisersatz beantragen oder keinen Ausweisersatz erhalten, weil sie in zumutbarer Weise einen Pass erhalten können.

Der Bundesregierung ist darin beizupflichten, dass ein Bedürfnis besteht, Duldungsinhaber ohne Pass oder Ausweisersatz für Kontrollzwecke mit fälschungssicheren Papieren auszustatten. Diese dürfen jedoch nicht den Eindruck erwecken, dass die Identität geklärt sei, wenn dies in Wirklichkeit nicht der Fall ist und die Personalangaben lediglich auf den Angaben des Duldungsinhabers beruhen. Im Hinblick auf die Strafbarkeit eines Aufenthalts ohne Pass oder Ausweisersatz (§ 92 Abs. 1 Nr. 2 AuslG) wird ferner klargestellt, dass der Inhaber der Duldungsbescheinigung im Gegensatz zum Inhaber eines Ausweisersatzes nicht der Passpflicht genügt.

Zu 18. Räumliche Beschränkung, Ausreiseeinrichtung

Es muss über den Vorschlag der Bundesregierung hinaus mit allem Nachdruck der Entwicklung entgegen gewirkt werden, dass immer mehr Ausreisepflichtige nicht freiwillig ausreisen und die Rückführung dadurch verhindern, dass sie über ihre Identität und Staatsangehörigkeit täuschen oder an der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht mitwirken. Zudem stellt die immer größere Zahl von ausreisepflichtigen Ausländern ungeklärter Identität ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Es untergräbt die Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns, wenn sich derjenige erheblich besser stellt, der die Ausreiseverpflichtung beharrlich ignoriert. Der Vorschlag, der sich an der Parallelvorschrift für Asylbewerber in § 44 AsylVfG orientiert, verpflichtet die Länder zur Schaffung von Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer und sieht deren Unterbringung dort vor. Es ist, was die Unterbringungssituation angeht, kein sachlicher Grund für eine Privilegierung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer gegenüber Asylsuchenden ersichtlich, die gemäß § 44 AsylVfG in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Die Schaffung von Ausreiseeinrichtungen für ausreisepflichtige Ausländer stellt einen neuen erfolgversprechenden Ansatz dar, um den Ausreisedruck zu erhöhen und die Ausreiseverpflichtung durchzusetzen.

Es sollte weder erwartet werden, ob in einem künftigen Zuwanderungsgesetz eine entsprechende Forderung realisiert wird noch sollte deren Umsetzung lediglich als Ermächtigung für die Länder ausgestaltet sein. Dass hierfür ein Bedürfnis besteht, hat die Bundesregierung durch die entsprechende Vorschrift im Zuwanderungsgesetz gezeigt. Deshalb ist es geboten, eine einheitliche Verpflichtung vorzusehen.

Im Gegensatz zu der im Entwurf eines Aufenthaltsgesetzes getroffenen Formulierung setzt der Vorschlag weniger darauf, die Betroffenen durch eine zielgerichtete Beratung zur freiwilligen Ausreise zu bewegen, als darauf, die Lebensumstände so zu gestalten, dass nicht der Eindruck einer langfristigen Perspektive in Deutschland entsteht und Verfestigungstendenzen entgegen gewirkt wird.

Zu 19. Nachgeholte Grenzkontrolle und sicherheitsrechtliche Überwachung

Die illegale Einreise stellt ein Sicherheitsrisiko gewaltigen Ausmaßes dar, zumal inzwischen der weitaus überwiegende Teil der illegal Eingereisten über keine Identitätspapiere verfügt.

Stellt der illegal Eingereiste einen Asylantrag, so kann die aus Sicherheitsgründen gebotene Überprüfung beim BAFl durchgeführt werden. Eine immer größere Zahl illegal Eingereister vertraut darauf, nicht abgeschoben werden zu können, und stellt keinen Asylantrag, um der Verteilung zu entgehen. Zwar erfolgt in der Regel eine erkennungsdienstliche Behandlung durch die Polizei; die polizeilichen Maßnahmen dienen aber in erster Linie Zwecken der Strafverfolgung.

Die Vorschrift ermöglicht es, im Verordnungswege festzulegen, dass Angehörige bestimmter Problemstaaten oder der Unterstützung des Terrorismus verdächtiger Personengruppen sich einer gesonderten Sicherheitsüberprüfung (nachgeholte Grenzkontrolle) unterziehen müssen.

Können dabei Sicherheitsbedenken nicht ausgeräumt werden, kann eine sicherheitsbehördliche Überwachung angeordnet werden. Diese ermöglicht es ausdrücklich, eine räumliche Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde oder den Aufenthaltsort, die Wohnsitznahme in bestimmten, leichter zu kontrollierenden Einrichtungen, die regelmäßige Meldung z. B. bei Sicherheitsbehörden und das Verbot der Erwerbstätigkeit, wenn ihr Sicherheitsbelange entgegenstehen, anzuordnen, wenn dies aus Gründen der inneren Sicherheit geboten ist.

Die Rechtsverordnung kann auch vorsehen, dass die sicherheitsrechtliche Überwachung auf Ausländer ausgedehnt wird, bei denen bestimmte sicherheitsrelevante Versagungs- und Ausweisungsgründe vorliegen, eine Aufenthaltsbeendigung aber noch nicht möglich ist und Abschiebungshaft nicht in Betracht kommt.

Zu 20. Bestimmung von Staaten und Personengruppen für besondere Beobachtung

Die Regelung stellt in Absatz 2 klar, dass bereits vor Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und der Aufenthaltsberechtigung und nicht erst bei der Einbürgerung regelmäßig Anfragen bei den zuständigen Behörden der Polizei und des Verfassungsschutzes durchzuführen sind, wenn aufgrund der Staats- oder Gruppenangehörigkeit oder besonderer Umstände von einer besonderen Sicherheitsgefährdung auszugehen ist.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass sich die Übermittlungsbefugnis der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste neben den Versagungsgründen nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 auch auf andere Sicherheitsbedenken erstreckt.

Die Festlegung bestimmter Staaten und Personengruppen gemäß Absatz 4 hat zwingend zu erfolgen, wenn es die allgemeine Sicherheitslage erfordert. Zuständig hierfür ist das Bundesministerium des Innern. Im Übrigen wurde die Vorschrift gegenüber der Vorfassung nicht verändert.

Zu 21. Sofortvollzug von Nebenbestimmungen zu Duldungen

Über den Vorschlag der Bundesregierung hinaus müssen Entscheidungen über Nebenbestimmungen zu Duldungen sofort vollziehbar sein. Ein zeitlicher Aufschub der Wirksamkeit solcher Nebenbestimmungen allein durch Einlegung von Rechtsbehelfen darf nicht erzielt werden können. Gerade bei Beschränkungen der Erwerbstätigkeit für Ausreisepflichtige ist dies von wesentlicher Bedeutung.

Für Entscheidungen bei einer Unterbringung in einer Ausreiseeinrichtung und bei einer sicherheitsrechtlichen Überwachung gilt, insbesondere im Hinblick auf die Einschränkung einer Erwerbstätigkeit, das Gleiche.

Zu 22. Verbot der Einbürgerung bei Terrorismusverdacht

Nach Satz 1 der Vorschrift finden auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 16. März 1999 gestellt worden sind, die §§ 85 bis 91 in der vor dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung Anwendung. Hieraus folgt die Konsequenz, dass der Einbürgerungsanspruch im Hinblick auf die staatsbürgerlichen Voraussetzungen nur dann versagt werden kann, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 gegeben ist.

Bei Einbürgerungsbewerbern mit extremistischem Hintergrund kommt von den Tatbestandsalternativen des § 46 Nr. 1 insbesondere jene der „Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ in Betracht. Nach der hierzu vorliegenden Rechtsprechung ist eine Sicherheitsgefährdung in diesem Sinne nicht bereits dann gegeben, wenn der Ausländer eine Vereinigung angehört, die ihrerseits wegen Gefährdung der inneren Sicherheit nach Artikel 9 Abs. 2 GG oder § 14 Abs. 1 VereinsG verboten worden ist oder verboten werden kann. Der vereinsrechtliche Verbotgrund muss sich vielmehr nach polizeirechtlichen Grundsätzen in der Person des Ausländers konkretisiert haben. Darüber hinaus fordert die Rechtsprechung, dass der betreffende Ausweisungsgrund objektiv im Zeitpunkt der Entscheidung der Einbürgerungsbehörde noch vorliegen muss.

Diese restriktiven gesetzlichen Voraussetzungen führen im Ergebnis dazu, dass auch Einbürgerungsbewerber mit eindeutig extremistischem Hintergrund eingebürgert werden müssen, sofern sie ihren Antrag vor dem 16. März 1999 gestellt haben und über diesen Antrag noch nicht entschieden worden ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Im Hinblick darauf, dass bei den Einbürgerungsbehörden derzeit noch eine erhebliche Zahl entsprechender Einbürgerungsverfahren anhängig ist, muss sichergestellt werden, dass künftig auch in diesen Verfahren § 86 Nr. 2 AuslG in der seit 1. Januar 2000 geltenden Fassung Anwendung findet.

Die Schließung der insoweit bestehenden Sicherheitslücke ist dringend geboten und duldet keinen Aufschub. Ein Aufgreifen der Problematik erst im Rahmen des geplanten Zuwanderungsgesetzes würde diesem dringenden Handlungsbedarf nicht Rechnung tragen.

Zu 23. Keine Wiedereinreise für Freizügigkeitsberechtigte

Die Änderung ist geboten, da die vorgesehene lebenslängliche Wiedereinreiseperrre (vgl. vorgeschlagene Änderung des § 8 Abs. 2 AuslG) für Freizügigkeitsberechtigte europarechtlich nicht zulässig wäre.

Zu 24. Einbeziehung von Sicherheitsaspekten in die Befragung von Asylbewerbern durch das BAFL

Nachdem das Bundesamt die Erstbefragung von Asylbewerbern durchführt, ist diese Befragung zugleich für sicherheitsrelevante Umstände und für die Erfordernisse einer etwaigen späteren Rückführung zu nutzen. Hierzu gehört insbesondere die Feststellung der Identität und der Herkunft, aber auch die Eruiierung von Kontakten zu Extremisten und ähnliches mehr. Ein Verzicht hierauf lässt die Chance ungenutzt zu einem Zeitpunkt, zu dem häufig noch Bereitschaft zur Zusammenarbeit besteht, wertvolle Informationen zu erlangen.

Zu 25. Speicherung im Sinne einer Warndatei

Es müssen die gesetzlichen Grundlagen für eine generelle Speicherung erkenntnisdienstlicher Unterlagen auch ohne konkreten Verdacht geschaffen werden. Gerade im Hinblick auf die vielfältigen Möglichkeiten der Identitätsverschleierung bei Einreisen aus dem Ausland ist bei Problemstaaten und Problemgruppen frühzeitig anzusetzen. Zu diesem Zweck sind auch die Daten der Personen zu erfassen, die nach § 47 Abs. 2 Nr. 6 AuslG befragt wurden. Andernfalls wären unrichtige bzw. widersprüchliche Angaben kaum aufzudecken.

Zu 26. Erweiterte Speicherung (ethnische und Religionszugehörigkeit, Voraufenthalte in anderen Staaten, vorangegangene Sicherheitsbefragungen)

Für die sicherheitsrechtliche Beurteilung eines Ausländers sind die genannten Daten von erheblicher Bedeutung. Die Erfassung und Speicherung dieser Daten ist daher sicherzustellen.

Religionszugehörigkeit, ethnische Zugehörigkeit, Voraufenthalte in anderen Staaten sowie Angaben bei Sicherheitsbefragungen sind wesentliche Punkte für die Abschätzung von Risiken im Zusammenhang mit der Gewährung von Einreisemöglichkeiten und Aufenthaltsrechten. Angesichts der erheblichen Gefahren, die mit dem internationalen Terrorismus verbunden sind, kann auf die Verarbeitung der entsprechenden Daten, insbesondere die Übermittlung an die Sicherheits- und Ausländerbehörden, nicht verzichtet werden. Die Ereignisse der letzten Wochen haben gezeigt, dass gerade auch die Religionszugehörigkeit ein wichtiges Merkmal der Risikoabschätzung sein kann. Entsprechendes gilt auch für die ethnische Zugehörigkeit, die einerseits unverzichtbare Hinweise zur Gefahrenlage geben kann, andererseits aber auch häufig für eine spätere Rückführung von Bedeutung ist.

Es liegen insoweit Gründe des öffentlichen Wohls im Sinne von Artikel 8 Abs. 4 EU-Datenschutzrichtlinie vor, die die Verarbeitung der genannten Daten ermöglichen. Angemessene Garantien zur Gewährleistung des Datenschutzes sind durch das AZRG gewährleistet.

Zu 27. Anpassung der Datenübermittlung

Folgeänderung zur Änderung des § 3.

Zu 28. Aufnahme ethnischer und Religionszugehörigkeit, Voraufenthalte in anderen Staaten, Angaben in vorangegangenen sicherheitsrechtlichen Befragungen

Religionszugehörigkeit, ethnische Zugehörigkeit und Voraufenthalte in Problemstaaten sind wichtige Erkenntnisquellen für die Einschätzung eines Risikos im Falle einer erwünschten Einreise. Das entsprechende Datenmaterial muss daher ohne größeren Aufwand zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für Angaben

im Rahmen sicherheitsrechtlicher Befragungen. Hier muss bei mehrfachen Einreisen auch ein Datenabgleich mit früheren Angaben möglich sein.

Zu 29. Datenspeicherungen bei Einbürgerungen

Nach der derzeitigen Rechtslage werden die Daten in der Ausländerdatei gelöscht, sobald der Ausländer die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes erworben hat. Dadurch gehen für polizeiliche Ermittlungsansätze wichtige Daten verloren, die aber auch nach der Einbürgerung für die Bekämpfung politisch motivierter Ausländerkriminalität unverzichtbar sind. Zudem fehlen dann auch ausländerrechtlich weiterhin wichtige Daten, z. B. im Hinblick auf den Verdacht von Scheinehen oder wenn Anträge auf Aufenthaltsgenehmigungen bzw. Visaanträge zur Familienzusammenführung gestellt werden und anhand der Akten keine Verwandtschaftsverhältnisse mehr festgestellt werden können.

Zu 30. Verlängerung der Löschungsfristen

Die Aufnahme zusätzlicher Daten in die Visadatei ist nur sinnvoll, wenn diese Daten bei Bedarf auch zur Verfügung stehen. Insbesondere bei Ausländern, die nach Ablauf des ihnen erteilten Visums untertauchen und erst Monate oder Jahre später bei einer polizeilichen Kontrolle wieder aufgegriffen werden, ist zu befürchten, dass die Daten bereits gelöscht sind, bevor sie benötigt werden. Die Löschungsfristen müssen daher entsprechend verlängert werden.

Zu 31. Übermittlung von Sozialdaten zum Zwecke der Rasterfahndung

A. Allgemeines

Die Regelungen des Sozialdatenschutzes dienen dem Schutz des Einzelnen vor Offenbarung seiner Sozialdaten gegenüber Dritten. Hieran sind grundsätzlich auch die Polizeibehörden, die Staatsanwaltschaften und die Verfassungsschutzbehörden gebunden. Die bestehenden Regelungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die Verhütung und Verfolgung von Gefahren durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Verfassungsschutz behindert werden.

Terroristische Anschläge haben gezeigt, dass eine effektive und schnelle Aufgabenerfüllung der genannten Behörden dringend erforderlich ist, um die Bevölkerung insgesamt und den Einzelnen vor drohenden Gefahren zu schützen. Es ist offenkundig geworden, dass die in der Vergangenheit immer mehr verfeinerten Regelungen des Sozialdatenschutzes den Bemühungen der Sicherheitsorgane nicht nur nicht dienlich sind, sondern sie im Gegenteil zum Teil erheblich behindern. Der Anspruch der Bevölkerung auf Sicherheit und die Belange des Sozialdatenschutzes müssen in ein neues, ausgewogeneres Verhältnis gebracht werden. Insbesondere ist es zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten erforderlich, klare Regelungen für die notwendige Auskunftspflicht der Sozialleistungsträger gegenüber Polizei- und Verfassungsschutzbehörden zu schaffen.

Zu diesem Zweck werden die Voraussetzungen zur Übermittlung von Sozialdaten an die Polizeibehörden, die Staatsanwaltschaften und die Verfassungsschutzbehörden gelockert. Dadurch sollen Rasterfahndungen, die Verhütung und Verfolgung von schweren Straftaten und die Aufgabenerfüllung im Bereich des Staatsschutzes nachhaltig unterstützt werden.

B. Einzelbegründung**Zu Nummer 1 (§ 68)****1. Zu Nummer 1a**

Die Zulässigkeit der Datenübermittlung nach Satz 1 ist zukünftig erst dann ausgeschlossen, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen offensichtlich überwiegen. Der effektiven Aufgabenerfüllung der genannten Stellen wird mit Blick auf das Gemeinwohl Vorrang eingeräumt gegenüber weniger gewichtigen Interessen des Einzelnen.

2. Zu Nummer 1b

Als *lex specialis* gegenüber Satz 1 erlaubt Satz 2 die Übermittlung von Sozialdaten ohne die in Satz 1 enthaltenen Einschränkungen, wenn eine Rasterfahndung nach Bundes- oder Landesrecht in zulässiger Weise angeordnet wurde und die Übermittlung von Sozialdaten erforderlich ist. Das Gleiche gilt, wenn die Datenübermittlung zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, die in § 138 StGB enumerativ aufgezählt sind.

Art und Umfang der zu übermittelnden Sozialdaten werden in diesen Fällen nur durch die Erforderlichkeit der Datenübermittlung begrenzt. Das heißt, es dürfen auch über die in Satz 1 genannten Sozialdaten hinaus weitere Sozialdaten übermittelt werden, so z. B. frühere Wohnorte oder Art und Umfang gewährter Leistungen. Ebenso entfällt eine Abwägung mit schutzwürdigen Interessen des oder der Betroffenen. Insoweit entspricht damit die Regelung der des § 72.

3. Zu den Nummern 1c und 1d

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

4. Zu Nummer 1e

Nach § 67d Abs. 2 trägt die übermittelnde Stelle die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Bei der Entscheidung über das Ermittlungsersuchen ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 nicht die Erforderlichkeit der Datenübermittlung zu prüfen, die von der ersuchenden Stelle bestätigt worden ist. Auch insoweit trägt die ersuchende Stelle die Verantwortung für die Richtigkeit ihrer Angaben.

Zu Nummer 2 (§ 72)**1. Zu Nummer 2a**

Die bisherige Beschränkung der Datenübermittlung auf Einzelfälle wird aufgehoben. Hierdurch werden Datenübermittlungen ermöglicht, die sich auf eine Vielzahl von Betroffenen beziehen, welche nach bestimmten Kriterien ausgewählt worden sind (z. B. Anfragen bezüglich aller Mitarbeiter eines bestimmten Arbeitgebers).

Die Übermittlung von Sozialdaten ist künftig – wie bisher schon an das Bundeskriminalamt – auch zulässig an die Landeskriminalämter. Eine Beschränkung auf das Bundeskriminalamt ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Landeskriminalämter erfüllen beispielsweise im Bereich des Schutzes der inneren Sicherheit ähnliche Aufgaben wie das Bundeskriminalamt.

2. Zu Nummer 2b

Der einschränkende Katalog der übermittlungsfähigen Sozialdaten wird aufgehoben. Damit können alle Sozialdaten übermittelt werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

3. Zu Nummer 2c

Vergleiche hierzu die Begründung zu Nummer 1 Ziffer 4.

Zu 32. Keine Befristung

Die geplanten Änderungen sind nicht zu befristen, da sich ihr Zweck nicht in der Bekämpfung einer aktuellen Gefährdungssituation erschöpft.

Die Aufgabenklarstellung hinsichtlich der Beobachtung von Bestrebungen, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker richten ist ohne Einschränkung zu begrüßen. Da es sich nur um eine Klarstellung handelt, ist nicht einsichtig, warum diese befristet werden soll.

Die begrüßenswerte Klarstellung, dass bei Datenerhebungen nur im unvermeidbaren Umfang personenbezogene Daten übermittelt werden dürfen, ist ebenfalls zur Beachtung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit bei Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu begrüßen. Warum diese Regelung befristet werden soll, ist nicht nachvollziehbar.

Die Auskunftsrechte dienen zwar zuvörderst der Bekämpfung des islamischen Fundamentalismus; sie sind jedoch auch für die Bekämpfung weiterer Extremismen unerlässlich. Zudem gehen wir davon aus, dass der Kampf gegen den internationalen Terrorismus eine langfristige Strategie erfordert. Befristete Regelungen sind keine Lösung zur Bekämpfung ständig bestehender Gefahren.

Auch die Ausdehnung der Speicherdauer von personenbezogenen Daten hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen. Auch hier ist eine Befristung nicht hinnehmbar.

Auch die Änderungen des MAD-, BND-, des Artikel 10-Gesetzes und des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes sind nicht sinnvoll. Dies gilt einerseits hinsichtlich jeweiligen Aufgabenklarstellungen, wie auch hinsichtlich der erweiterten Befugnisse. Auf die oben genannten Gründe wird verwiesen.

